

bzw. diesen Betrieb erfolgen. Zahlungen aus dem Verfügungsfonds an diesen Personenkreis dürfen 20 % des Limits für den Verfügungsfonds nicht überschreiten. Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien an Mitarbeiter der Kombinate nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

3. Mittel des Verfügungsfonds dürfen nicht für die Zahlung von Prämien an Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe, den Kauf von Konsumgütern, die Ausgestaltung von Veranstaltungen — soweit nicht gesondert geregelt — sowie für Repräsentationen verwendet werden.
4. Der Generaldirektor des Kombinates ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.
5. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind im Rahmen der für das Folgejahr gemäß Ziff. 1 zulässigen Zuführungen zu übertragen.

IX.

Zentralisierung finanzieller Mittel in Kombinat

1. Die Generaldirektoren der Kombinate können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Außenhandel das Ergebnis aus Export beim Kombinat zentralisieren, wenn die Betriebe des Kombinates — aufgrund zentraler Entscheidungen über die Verteilung der Erzeugnisse für das Inland und den Export — nur einen geringen Einfluß auf die Höhe des Exportes und seine Rentabilität haben.

Die Direktbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinates und den Außenhandelsbetrieben sowie den Filialen der Deutschen Außenhandelsbank AG im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Exportförderungen sind bei einer Zentralisierung nicht zu verändern.

2. Teile der Exportsonderzuführung NSW¹⁵ können zur stärkeren Einflußnahme der Kombinate auf die Erhöhung des Exportes bei der Leitung des Kombinates zentralisiert werden.

Soweit Betriebe zur Bildung eines Valutafonds berechtigt sind, sind diese Mittel im Kombinat zu zentralisieren.

3. Die Generaldirektoren der Kombinate können Mittel der entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Risikofonds^{16*} zentralisieren.

Sie haben das Recht, auch Mittel zur Finanzierung zentraler Werbemaßnahmen im Interesse der Exportsteigerung zu zentralisieren.

4. Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, mit dem Plan finanzielle Mittel der Betriebe zu zentralisieren, wenn die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses des Kombinates als Ganzes und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinates dienen.

¹⁶ Die Rechtsvorschriften wurden den Beteiligten gesondert zugestellt.

¹⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II Nr. 32 S. 265) und die Anordnung Nr. Pr. 283 vom 1. November 1978 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen (GBl. I Nr. 41 S. 447).

Das sind:

- a) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik für Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- b) Nettogewinne und Amortisationen für geplante Investitionen (gemäß Abschnitt VI Ziff. 2 Buchst. b und Abschnitt V Ziff. 6.1.) im Rahmen von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung,
- c) Mittel des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager); der Einsatz dieser Mittel für Investitionen ist unzulässig.
- d) Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 für die Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben b und c.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe zwischen dem Generaldirektor des Kombinates und dem Direktor des Betriebes zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

<

X.

Abführungen an den Staat Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

1. Nettogewinnabführung

- 1.1. Die Kombinate und Betriebe haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Planes in den Quartalskassenplan gemäß den Rechtsvorschriften aufzunehmen.

- 1.2. Die Kombinate haben an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats gleiche Planraten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag zu leisten.

- 1.3. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den Kombinat monatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der effektiven Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen.

- 1.4. Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombinates festzulegen.

- 1.5. Ergibt sich aus der Jahresabrechnung, daß die Nettogewinnabführung aufgrund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Planraten nach Ziff. 1.2., so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung zum Jahresende zu verrechnen.

2. Amortisationsabführung

Soweit die Kombinate und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Quartalskassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen.

Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich festzulegen.

3. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

3.1. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt sind:

- a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt IV Ziff. 6 — ohne Buchstaben g —),